

01) Allgemeines - Geltungsbereich

a) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch für alle Folgeaufträge, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert schriftlich oder mündlich vereinbart oder einem Auftrag bzw. einer Auftragsbestätigung zugrunde gelegt werden.

b) Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

c) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Erklärungen sind nicht bindend.

d) Ergänzend zu diesen AGB gelten die einschlägigen ÖNORMEN (im Besonderen ÖNORM B 2219 für Dachdeckerarbeiten und B 2221 für Bauspenglerarbeiten, sofern diese nicht aufgrund von Hinweisen des Auftragnehmers bzw. baulichen Gegebenheiten unanwendbar sind), danach das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch.

02) Vertrag

Die Annahme jedes Auftrages bleibt der Geschäftsleitung des Auftragnehmers vorbehalten. Der Auftragnehmer hält sein Vertragsanbot über 6 Wochen unwiderruflich aufrecht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer und ist das Vertragsverhältnis nur mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber rechtswirksam. Der Auftraggeber ist an die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers gebunden. Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers vom Auftrag ab, so gilt die Abweichung auch dann als vom Auftraggeber genehmigt, wenn nicht dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen ab Absendung der Auftragsbestätigung eine anders lautende Antwort des Auftraggebers zugeht. Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen vom Auftragnehmer gezeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.

03) Kostenvoranschlag, Angebote, Preise usw.

a) Der Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung bei den Einzelposten Material, Arbeit und dgl.

b) Angebote, Kostenvoranschläge und Leistungsverzeichnisse des Auftragnehmers gehen davon aus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Gewerke für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nach Beginn der Arbeiten heraus, dass das Gewerk nicht geeignet oder mangelhaft war, so hat der Auftraggeber den dadurch notwendigen Mehraufwand als zusätzliches Entgelt zu tragen.

c) Technische Angaben, Maße und Abbildungen in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Entwürfen und Angeboten sind freibleibend und können aufgrund des Standes der Technik seitens des Auftragnehmers jederzeit geändert werden. Pläne und sonstige Projektunterlagen sind geistiges

Eigentum des Auftragnehmers und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber dafür Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Ferner binden technische Angaben in Prospekten, Abbildungen und Materialauszüge oder sonstige Beschreibungen den Auftragnehmer nicht, sondern gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als zugesichert. Der Auftragnehmer leistet für die Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck nur dann Gewähr, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

d) Kostenschätzungen des Auftragnehmers sind unverbindlich; eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.

e) Nach Ablauf einer allfälligen Preisgarantie erfolgte Produkt- und/oder Arbeitspreiserhöhungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

f) Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich netto und - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart - ab Werk oder Lager, also exklusive Transport, Verpackung und Mehrwertsteuer der jeweils geltenden Höhe.

g) Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise als veränderliche Preise im Sinn der ÖNORM A 2060. Maßgeblich ist die Preissituation am Liefertag. Der Auftragnehmer ist daher zur Preisanpassung insbesondere auch dann berechtigt, wenn ihm von den Vorlieferanten höhere Preise verrechnet werden, der Lohn- und Sachaufwand steigt sowie dann, wenn externe Umstände dies notwendig machen, deren Eintritt nicht von der Willensbildung des Auftragnehmers abhängt.

h) Kostenvoranschläge sind im Hinblick auf den mit deren Erstellung verbundenen Arbeits-, Sach- und Reiseaufwand grundsätzlich entgeltlich. Die für die Erstellung des Kostenvoranschlages bezahlten Kosten werden bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht, und zwar in dem Verhältnis, in dem sich der tatsächlich erteilte Auftrag zum Umfang des ursprünglichen Kostenvoranschlages verhält.

04) Leistungsausführung

a) Zur Leistungsausführung der beauftragten Leistung ist der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde, erst verpflichtet, sobald der Auftraggeber die baulichen, technischen und in seiner Sphäre liegenden rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen hat und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Die Leistungsausführung beginnt seitens des Auftragnehmers frühestens am Tage nach Bekanntgabe der Fertigstellung der bauseitigen Leistungen durch den Auftraggeber.

b) Der Auftraggeber stellt kostenlos für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftraggeber Energie, Wasser und wenn möglich versperrbare Räume für den Aufenthalt von Arbeitern sowie die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung und trägt die Gefahr für angelieferte Materialien und Werkzeuge.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, wenn auf seiner Baustelle mehrere Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder aufeinanderfolgend tätig sind, einen Baustellenkoordinator im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl. 37/1999 zu bestellen.

d) Der Auftraggeber garantiert für die Richtigkeit der dem Auftragnehmer übergebenen Pläne, Grundrisse und Skizzen und hat selbst - auf eigene Kosten - alle behördlichen Eingaben einzuholen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Brandschutz,

Unfallschutz, Bauschutz, Dienstnehmerschutz, etc.) eingehalten werden. Soweit bauliche Maßnahmen erforderlich sind, sind diese von einem hierzu befugten Bauführer durchführen zu lassen. Auf die Notwendigkeit planmäßiger Ausführung, vor allem auf die Einhaltung der allenfalls durch den Auftragnehmer vorgelegten Pläne, wird ausdrücklich hingewiesen. Nachteile, die aus einer fehlerhaften und nicht termingerechten Ausführung von Vorarbeiten jeglicher Art entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und übernimmt der Auftragnehmer dafür keine Haftung. Eine Prüfpflicht des Auftragnehmers hinsichtlich der ihm vom Auftraggeber übergebenen Pläne, Grundrisse und Skizzen sowie allfälliger behördlicher Genehmigungen besteht nicht.

e) Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial durch den Auftragnehmer ist gesondert angemessen zu vergüten, soweit nicht hierfür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

f) Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Leistungsausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder der vereinbarte Fertigstellungstermin entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen. Die durch solche Verzögerung aufgelaufenen Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

g) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, welche den Auftragnehmer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen hindern - insbesondere bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Transportbehinderungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich die Leistungsfrist im angemessenen Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von seiner Leistungsverpflichtung frei.

h) Sollte der Auftraggeber eine Überprüfung der von ihm beigestellten Gewerke wünschen, so ist eine solche ausdrücklich zu vereinbaren und schuldet der Auftraggeber hierfür ein angemessenes Entgelt.

i) Der Auftragnehmer hat die Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Ein Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn ein solcher ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

j) Wird die Ausführungsfrist auf Wunsch des Auftraggebers nach Auftragserteilung ausdrücklich und einvernehmlich verkürzt oder muss der Auftrag seiner Natur nach dringend ausgeführt werden, werden die dadurch notwendigen Überstunden und durch Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten zusätzlich berechnet.

k) Unterbleibt, außer im Falle eines unberechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den Auftraggeber, über Wunsch des Auftraggebers die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind dem Auftragnehmer alle ihm dadurch entstandene Nachteile einschließlich entgangenen Gewinnes zu vergüten.

l) Baustellensicherung, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind in jedem Fall gesondert zu vergüten.

m) Der Auftraggeber hat die Arbeitszeiten der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf den Arbeitsbestätigungen nach Vorlage durch Unterschrift zu bestätigen. Weg- und Wartestunden

werden verrechnet. Fehlt die Unterschrift des Auftraggebers, erfolgt die Berechnung nach den Angaben der Mitarbeiter des Auftragnehmers.

05) Verrechnung

Für die Art und Güte der Werkstoffe und Ausführung sowie für Kalkulation, Aufmaß und Abrechnung sind die bezug habenden ÖNORMEN – insbesondere die B 2221 - maßgebend. Die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Preise sind Einheitspreise, sofern keine Berechnungsart nach Pauschalpreisen vereinbart wurde.

06) Zahlungen

a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes Teilzahlungen zu begehren und/oder Material im Voraus in Rechnung zu stellen. Insbesondere ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen. Hiernach geleistete Zahlungen werden auf den sich aus der Schlussrechnung ergebenden Gesamtbetrag angerechnet.

b) Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.

c) Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass - der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder - die Gegenforderung des Auftraggebers im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Zahlungsverbindlichkeit dem Auftragnehmer gegen steht oder - die Gegenforderung gerichtlich festgestellt worden ist oder - die Gegenforderung vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

d) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung länger als zwei Wochen in Verzug oder wird über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, oder geht ein von ihm angenommener Wechsel zu Protest oder leistet er die eidesstattliche Versicherung, so werden alle Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber fällig, auch soweit dafür Wechsel oder Schecks mit späterer Fälligkeit gegeben wurden. Der Auftragnehmer kann dann Vorauszahlung von Produktion und Lieferung verlangen. Vereinbarte Rabatte und Boni usw. entfallen. Eine sofortige Fälligkeit erfolgt auch dann, wenn dem Auftragnehmer eine ungünstige Finanzlage des Auftraggebers bekannt wird. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, für den Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat sowie pro Mahnschreiben einen Betrag von € 20,00 zu fordern. Ist der Auftraggeber trotz Aufforderung zur Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer ferner berechtigt, die Leistungsausführung zu verweigern.

e) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer über Verlangen eine Bankgarantie über die Brutto-Auftragssumme zu übergeben.

07) Eigentumsvorbehalt

a) Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Auftrag zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Auftraggeber sämtliche mit dem Auftrag im

Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Bei einer trotz Mahnung andauernden Vertragsverletzung oder bei einer Insolvenz des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herausgabe der im Eigentum Auftragnehmers stehenden Gegenstände zu verlangen und diese abzuholen, ohne dass hierdurch bereits der Vertrag aufgehoben werden würde.

b) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten. Hat der Auftragnehmer darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände wieder an sich, sind Auftragnehmer und Auftraggeber sich darüber einig, dass der Auftragnehmer den gewöhnlichen Verkaufswert der Gegenstände im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Auftraggebers, der nur unverzüglich nach Rücknahme der Gegenstände geäußert werden kann, wird nach Wahl des Auftraggebers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung der Gegenstände. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer höhere oder der Auftraggeber niedrigere Kosten nachweist. Für den Fall der gestatteten Weiterveräußerung der Gegenstände durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser schon jetzt, alle daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes des Auftragnehmers an diesen abzutreten, den Vertragspartner (das ist der Käufer des Auftraggebers) davon spätestens bei Vertragsabschluss unmissverständlich in Kenntnis zu setzen und auch in seinen Handelsbüchern einen entsprechenden Buchvermerk über die erfolgte Abtretung zu setzen.

c) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Auftraggeber über die Gegenstände weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

08) Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

a) Die Gefahr geht ab Übergabe der Leistungen über. Verweigert der Auftraggeber die Übernahme, so geht die Gefahr ab Bereithalten des Werkes über.

b) Unbeschadet des Wandlungsanspruches erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung (Verbesserung, Austausch) nachgewiesener Mängel in angemessener Frist.

c) Offensichtliche Mängel sind dabei dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich zu melden, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen.

d) Ist eine Behebung nicht möglich oder für den Auftragnehmer mit einem im Verhältnis zum Wert der Sache in mangelfreiem Zustand oder zur Schwere der Vertragsverletzung und den damit verbundenen Unannehmlichkeiten unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf angemessene Preisminderung, ersatzweise Nachlieferung einer gleichen Sache oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung (Aufhebung) des Vertrages. Der Auftraggeber ist jedoch nicht berechtigt, für den Fall eines Mangels den gesamten Werklohn zurückzuhalten, sondern lediglich einen angemessenen, dem Umfang des Mangels entsprechenden Teilbetrag. Eine Reklamation des Auftraggebers verändert dabei den Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung nicht.

e) Die Beweislastumkehr des § 924 ABG ist ausgeschlossen.

f) Für Werkstoffmängel, die bei der Verarbeitung von Materialien durch den Auftragnehmer nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem er das Produkt zur Verarbeitung brachte, nicht erkannt werden konnten, haftet dieser nicht, auch nicht auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Dementsprechend übernimmt der Auftragnehmer einzig Gewähr dafür, dass die gelieferten Materialien grundsätzlich brauchbar und zum Zeitpunkt der Verarbeitung fehlerfrei sind. Der Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird in einem solchen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

g) Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert, ergänzt oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Verzug des Auftragnehmers in Erfüllung der Gewährleistung.

h) Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers erlischt auch dann, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen, darunter seine Pflicht zur rechtzeitigen Zahlungsleistung, nicht erfüllt.

i) Maßnahmen des Auftragnehmers zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet der Auftragnehmer nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend sei.

j) Für Lieferungen und/oder Leistungen von Subunternehmern oder Lieferanten beschränkt sich die Gewährleistung und Haftpflicht des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber auf den Umfang der Gewährleistung und Haftpflicht des Subunternehmers oder Lieferanten.

k) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist. Gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

l) Für die vom Auftragnehmer aufgrund der Gewährleistung erbrachten Leistungen gilt die ursprüngliche Gewährleistungsperiode, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt während dieser Periode Abhilfe stattfindet.

m) Der Auftragnehmer haftet nicht für Betriebsunterbrechungsschäden, Gewinneinbußen oder sonstige indirekte Verluste und/oder Schäden.

09) Haftungsbeschränkungen

a) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

b) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiters geltend die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

c) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn seitens des Auftragnehmers grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Fall von zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

d) Der Auftraggeber verzichtet auf jeden Schadenersatz, außer er beweist, dass dem Auftragnehmer ein krasse grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung ist darüber hinaus auch auf die Höhe des vereinbarten Werklohns beschränkt, maximal jedoch auf den Betrag, für den der Auftragnehmer Versicherungsdeckung erlangen kann.

e) Der Ersatz jeglicher darüber hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für Schäden, die aus mangelhafter Vertragserfüllung resultieren.

f) Die Tüchtigkeit der vom Auftraggeber beigestellten Hilfskräfte zu beurteilen, liegt ausschließlich im Entscheidungsbereich des Auftragnehmers. Für eine Versicherung der Hilfskräfte nach dem ASVG gegen Krankheit und Unfall sowie für die Versteuerung der Bezüge der Hilfskräfte hat der Auftraggeber bzw. die Hilfskraft selbst zu sorgen. Der Auftragnehmer übernimmt für Arbeitsunfälle der beigestellten Kräfte sowie überhaupt für die Hilfskräfte keinerlei Haftung, insbesondere hat der Auftraggeber für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen hinsichtlich der Baustelle, deren Einrichtungen und des Arbeitsablaufes sowie der zur Verfügung gestellten Werkzeuge selbst Sorge zu tragen.

g) Der Auftraggeber haftet selbst für Mängel, die von ihm oder ihm beigestellten Personen zur Unterstützung bei der Erbringung der dem Auftragnehmer beauftragten Leistungen verursacht werden. Für Sach- oder Personenschäden, die vom Auftraggeber selbst oder von den beigestellten Personen verursacht worden sind, übernimmt der Auftragnehmer ebenfalls keine Haftung.

h) Verletzt der Auftraggeber seine ihn treffenden Verpflichtungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz, übernimmt der Auftragnehmer hierfür keine Haftung, selbiges gilt für Sach- und Personenschäden, die aus einer Verletzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entstanden sind.

10) Behelfsreparaturen

Bei behelfsmäßigen Reparaturen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, kann der Auftraggeber nur mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit rechnen.

11) Produkthaftung

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen haben stets nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zahlungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung, Handhabung, vorgeschriebene Überprüfungen oder aufgrund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

12) Haftung

Mehrere Auftraggeber haften dem Auftragnehmer für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

13) Rücktritt

Ist der Auftraggeber Verbraucher, so steht ihm gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz ein Rücktrittsrecht zu. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung kann er von seinem Vertragsantrag oder

vom Vertrag zurücktreten, wenn er seine Vertragserklärung weder in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat. Dieser Rücktritt ist bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche, in jeden Fall jedoch schriftlich zu erklären. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages (§ 3 Abs. 1 KSchG). Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen ist (§ 3 Abs. 3 KSchG).

14) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Auftragnehmerin. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

15) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen.